

MESSSTELLENRAHMENVERTRAG

zwischen

Messdienstleister

Mustername

Musterstraße

Musterstadt

Marktpartneridentifikationsnummer

nachfolgend Messstellenbetreiber/Messdienstleister genannt

und dem

Netzbetreiber

Stadtwerke Wolmirstedt,

Samsweger Str. 22,

39326 Wolmirstedt

Stromnetz VDEW-Code 9907313000001

Gasnetz DVGW-Code 9870089800007

nachfolgend Netzbetreiber genannt

gemeinsam nachfolgend Vertragsparteien genannt

Inhalt

1	Gegenstand des Messstellenrahmenvertrages	3
2	Begriffsdefinitionen	3
3	Anforderungen an die Messeinrichtung	4
4	Voraussetzungen für das Tätigwerden des Messstellenbetreibers	4
5	Vertragliche Messstellen und deren Anmeldung	5
6	Installation der Messeinrichtungen	5
7	Wechsel des Messstellenbetreibers	6
8	Der Messstellenbetrieb	7
9	Kontrolle der Messeinrichtung, Störungsbeseitigung und Befundprüfung	7
10	Zusätzliche Pflichten des Messstellenbetreibers bei gleichzeitiger Übernahme der Messung	8
11	Pflichten des Netzbetreibers	10
12	Ende des Messstellenbetriebs/Messung	10
13	Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften	11
14	Mindestanforderungen an die Messeinrichtung	11
15	Datenaustausch und Datenverarbeitung	12
16	Haftung	12
17	Vertragslaufzeit und Kündigung	13
18	Schlussbestimmungen	13

1 Gegenstand des Messstellenrahmenvertrages

- 1.1 Grundlage des Rahmenvertrages sind das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Messzugangsverordnung (MessZV), die Netzzugangsverordnungen für Elektrizität (StromNZV) und Gas (GasNZV), die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV), die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV), die Festlegungen einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität (GPKE) und einheitlicher Geschäftsprozesse für den Lieferantenwechsel im Gassektor (GeLi Gas) der Bundesnetzagentur.
- 1.2 Dieser Vertrag regelt die Voraussetzungen sowie die Rechte und Pflichten zur Durchführung des Messstellenbetriebs und gegebenenfalls der Messung in den Bereichen Elektrizität und/oder Gas durch einen vom Anschlussnutzer beauftragten Messstellenbetreiber/Messdienstleister im Netzgebiet des Netzbetreibers.
- 1.3 Dieser Rahmenvertrag ist anwendbar für:
- den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung für Messstellen nach § 9 Abs. 1 MessZV,
 - den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung für elektronisch ausgelesene Messstellen nach § 9 Abs. 2 MessZV,
 - den Messstellenbetrieb, wenn mit der Messung auf Wunsch des Anschlussnutzers ein anderer als der Messstellenbetreiber beauftragt wurde. In diesem Fall entfallen für diese Messstellen diejenigen Regelungen dieses Vertrages, die ausschließlich die Messung betreffen.
- 1.4 Dieser Rahmenvertrag ist nicht anwendbar, wenn für Messstellen ausschließlich die Messung vorgenommen werden soll. In diesem Fall ist der Messrahmenvertrag als gesonderter Vertrag abzuschließen.

2 Begriffsdefinitionen

- 2.1 Messeinrichtung:
- Elektrizitäts- und Gaszähler, der Messung dienende Zusatzeinrichtungen, Spannungs- und Stromwandler, Mengenumwerter, Druck- und Temperaturmesseinrichtungen, Kommunikations-, Tarif- und Steuereinrichtungen.
- 2.2 Elektronisch ausgelesene Messeinrichtung:
- Messeinrichtung, bei denen die Messwerte elektronisch vor Ort oder mittels Fernübertragung ausgelesen werden.
- 2.3 Messung:
- Die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten.
- 2.4 Werktag:
- Alle Tage, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und 31. Dezember gelten als Feiertage.

3 Anforderungen an die Messeinrichtung

- 3.1 Der Messstellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen. Diese Bestimmung muss unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Belange in angemessenem Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs und zum Verbraucherverhalten stehen sowie den individuell für die Messstelle festgelegten Mindestanforderungen entsprechen.
- 3.2 Die Messeinrichtung des Messstellenbetreibers muss den gesetzlichen Anforderungen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere der BDEW-Richtlinie „MeteringCode 2006, Ausgabe 2008“ bzw. dem DVGW-Regelwerk) und den Mindestanforderungen des Netzbetreibers an die Messeinrichtung (Anlage 1 - technische Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität, vgl. auch Ziffer 14) genügen. Sie muss darüber hinaus eine Messung nach Ziffer 10 (Vorschrift zur Messung) ermöglichen.
- 3.3 Messeinrichtungen dürfen keine unzulässigen Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder auf Anlagen anderer Anschlussnehmer verursachen.

4 Voraussetzungen für das Tätigwerden des Messstellenbetreibers

- 4.1 Voraussetzung für das Tätigwerden des Messstellenbetreibers in der jeweiligen Messstelle ist, dass der Anschlussnutzer den Messstellenbetreiber mit der Durchführung des Messstellenbetriebs beauftragt hat. Die Beauftragung muss alle Angaben gemäß § 5 Abs. 1 MessZV enthalten und dem Netzbetreiber in Textform vorliegen.
- 4.2 Die Vertragsparteien können schriftlich vereinbaren, dass an Stelle der Übermittlung der Textform, der Messstellenbetreiber bei der Anmeldung versichert, dass ihm die Beauftragung durch den Anschlussnutzer vorliege. Auf Verlangen des Netzbetreibers hat der Messstellenbetreiber den Nachweis der Beauftragung zu führen.
- 4.3 Für den Fall, dass der Anschlussnutzer bereits zuvor einen anderen als den Netzbetreiber mit dem Messstellenbetrieb beauftragt hat, bedarf es für die Anmeldung des Wechsels des Messstellenbetreibers einer Kündigung des Anschlussnutzers gegenüber dem alten Messstellenbetreiber zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wechsels.
- 4.4 Messeinrichtungen dürfen außer durch den Netzbetreiber nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, geändert und unterhalten bzw. instandgehalten werden, wenn nachfolgende Mindestvoraussetzungen gegeben sind.
- in Niederspannung nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Elektrizitätsnetzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen, das auch die Befähigung darüber nachweisen muss, falls erforderlich, Arbeiten unter Spannung durchführen zu können,
 - in den anderen Spannungsebenen durch hierzu qualifiziertes Personal, dessen Befähigung in geeigneter Weise gegenüber dem Netzbetreiber nachgewiesen ist, im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 600 (DVGW-TRGI) nur durch ein in ein Verzeichnis eines Gasnetzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen,
 - im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 492 nur durch ein nach DVGW-Arbeitsblatt G 493-1 oder -2 zertifiziertes Unternehmen,

5 Vertragliche Messstellen und deren Anmeldung

- 5.1 Der Messstellenbetreiber meldet dem Netzbetreiber alle Messeinrichtungen des Anschlussnutzers, an denen er den Messstellenbetrieb und gegebenenfalls auch die Messung übernehmen möchte. Die Anmeldung muss mindestens umfassen:
- die Angaben, die sich aus Ziffer 4.1 dieses Vertrages ergeben,
 - Angaben zum Dienstleistungsumfang (Messstellenbetrieb und Messung oder nur Messstellenbetrieb),
 - gegebenenfalls die Kündigungsbestätigung nach Ziffer 4.3 dieses Vertrages. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der neue Messstellenbetreiber bei der Anmeldung dem Netzbetreiber versichert, dass ihm die Kündigungsbestätigung vorliege. Auf Verlangen des Netzbetreibers hat der neue Messstellenbetreiber einen entsprechenden Nachweis zu führen.
- 5.2 Die Anmeldung ist nur für die Zukunft unter Berücksichtigung der Zwei-Wochen-Frist nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 MessZV möglich. Gegebenenfalls erforderliche Abstimmungen bzw. Termine des Messstellenumbaus sind zwischen den am Umbau beteiligten Vertragspartnern zu klären (Anlage 3 - Geschäftsprozesse).
- 5.3 Innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anmeldung teilt der Netzbetreiber dem Messstellenbetreiber mit, ob er die Anmeldung bestätigt oder ablehnt. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen.
- 5.4 Alle Messstellen im Netz des Netzbetreibers, an denen der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb oder den Messstellenbetrieb und die Messung im Auftrag von Anschlussnutzern durchführt, werden durch die Bestätigung der Anmeldung vom Netzbetreiber festgelegt.
- 5.5 Sofern kein Aus-/Einbau einer Messeinrichtung erfolgt, ist die Zuordnung der Messstelle und der daraus resultierenden Rechte und Pflichten zum Messstellenbetreiber zum festgelegten Beginntermin verbindlich.
- 5.6 Sofern ein Aus-/Einbau einer Messeinrichtung erfolgt, beginnt die Verantwortung des Messstellenbetreibers für Betrieb und Wartung mit dem Einbau und endet mit dem Ausbau der Messeinrichtung. Der Einbau hat innerhalb eines Monats ab Anmeldung der Messstelle zu erfolgen.
- 5.7 Anmeldungen von Messstellen erfolgen im Übrigen nach Maßgabe der Anlage 3 (Geschäftsprozesse).

6 Installation der Messeinrichtungen

- 6.1 Wird das Messgerät nicht elektronisch ausgelesen, und hat der Anschlussnutzer einen anderen als den Messstellenbetreiber mit der Messung beauftragt (Messdienstleister), darf der Messstellenbetreiber eine elektronisch ausgelesene Messeinrichtung nur einbauen, sofern Anschlussnutzer und Netzbetreiber ihr Rechtsverhältnis mit dem Messdienstleister für diese Messstelle beendet haben.
- 6.2 Das Zählverfahren für die Entnahmestelle legt der Netzbetreiber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen fest.
- 6.3 Die Installation der Messgeräte hat entsprechend den Einbauvorschriften des Herstellers, den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Netzbetreibers und den all-gemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

- 6.4 Der Einbau und die Freigabe der Messeinrichtung sind Voraussetzungen für die Inbetriebnahme einer Kundenanlage. Die Voraussetzungen zur Freigabe der betriebsbereiten Messeinrichtungen sind in Anlage 5 (Freigabe von Messeinrichtungen) geregelt.

7 Wechsel des Messstellenbetreibers

- 7.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich im Falle des Übergangs des Messstellenbetriebs dem neuen Messstellenbetreiber die zur Messung vorhandenen technischen Einrichtungen, soweit sie verfügungsberechtigt sind - insbesondere den Zähler, Wandler, vorhandene Telekommunikationseinrichtungen und bei Gasentnahmemessung Druck- und Temperaturmessseinrichtungen - vollständig oder einzelne dieser Einrichtungen gegen angemessenes Entgelt zum Kauf oder zur Nutzung anzubieten.
- 7.2 Nimmt der Messstellenbetreiber das Angebot des Netzbetreibers nach Ziffer 7.1 nicht an, ist der Netzbetreiber berechtigt, seine vorhandenen technischen Einrichtungen zu einem vom Messstellenbetreiber zu bestimmenden Zeitpunkt unter Beachtung von Satz 2 der Ziffer 5.2 selbst zu entfernen.
- 7.3 Verzichtet der Netzbetreiber auf sein Recht zum Ausbau oder erfolgt der Ausbau nicht rechtzeitig und ist dies vom Netzbetreiber zu vertreten, ist der Messstellenbetreiber berechtigt, die bisherige Messeinrichtung unter Beachtung von Satz 2 der Ziffer 5.2 auszubauen. Im Rahmen der vom Netzbetreiber vorgegebenen Geschäftsprozesse teilt der Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber den beabsichtigten Zeitpunkt des Ausbaus mit.
- 7.4 Erfolgt ein Ausbau, ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, eine Messeinrichtung, die den Anforderungen in Ziffer 3 (Anforderungen an die Messeinrichtung) genügen muss, an der Messstelle, für die er den Messstellenbetrieb durchführt, auf eigene Kosten einzubauen.
- 7.5 Der Messstellenbetreiber stellt dem Netzbetreiber die ausgebauten technischen Einrichtungen auf dessen Wunsch zur Verfügung. Die Vertragsparteien treffen hierzu eine gesonderte Vereinbarung. Der Messstellenbetreiber bewahrt die ausgebauten technischen Einrichtungen sorgfältig auf und sichert diese gegen Beschädigungen und den unberechtigten Zugriff Dritter.
- 7.6 Das Recht des Netzbetreibers, auf eigene Kosten (zusätzliche) Messeinrichtungen einzubauen und zu betreiben, bleibt unberührt, es sei denn, dass dies dem Messstellenbetreiber oder dem Anschlussnutzer nicht zumutbar ist.
- 7.7 Der Messstellenbetreiber hat den ordnungsgemäßen und lückenlosen Übergang des Messstellenbetriebs an einen dritten Messstellenbetreiber oder den Netzbetreiber zu gewährleisten. End- und Anfangszählerstände sind zum Zeitpunkt der Übernahme der Messung abzulesen und dem Netzbetreiber gemäß Anlage 3 (Anlage Geschäftsprozesse) mitzuteilen.
- 7.8 Die Vertragsparteien verpflichten sich entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 1 MessZV, mit dem Anschlussnutzer anlässlich des Messstellenbetriebs und gegebenenfalls der Messung keine Regelungen zu vereinbaren, die dessen Lieferantenwechsel behindern.

- 7.9 Für den Fall, dass der Messstellenbetrieb endet oder der Messstellenbetreiber ausfällt und der Netzbetreiber zur Übernahme des Messstellenbetriebs verpflichtet ist, hat der Messstellenbetreiber die Messeinrichtung dem Netzbetreiber entsprechend den [Ziff. 7.1 bis Ziff. 7.3 und Ziff. 7.5 bis 7.7] anzubieten. Diese Regelung gilt entsprechend für den Übergang auf einen neuen Messstellenbetreiber.

8 Der Messstellenbetrieb

- 8.1 Einbau, Betrieb, Wartung sowie der Ausbau der Messeinrichtungen sind sämtlich Aufgabe des Messstellenbetreibers. Er gewährleistet den einwandfreien Messstellenbetrieb. Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, die technischen Anforderungen des Netzbetreibers einzuhalten.
- 8.2 Der Messstellenbetreiber sichert (z.B. durch Plombierung) die Messeinrichtungen gegen unberechtigte Energieentnahme. Mit Einverständnis des Messstellenbetreibers kann der Netzbetreiber die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen auch selbst vornehmen.
- 8.3 Sofern Plomben des Netzbetreibers im Rahmen der Arbeiten des Messstellenbetreibers geöffnet werden müssen, hat der Messstellenbetreiber den Netzbetreiber zu informieren und auf eigene Kosten für eine ordnungsgemäße Wiederverplombung zu sorgen. Die Plombe muss dem Messstellenbetreiber eindeutig zuordenbar sein.
- 8.4 Werden Maßnahmen oder Arbeiten an den Messeinrichtungen durchgeführt, die Auswirkungen auf den Netzbetrieb oder netzgesteuerte Kundenanlagen haben können, ist vor Aufnahme der Arbeiten das Einverständnis des Netzbetreibers einzuholen.
- 8.5 Sofern der Netzbetreiber zu einer Anschlussnutzungsunterbrechung berechtigt bzw. verpflichtet ist, kann er die Anschlussnutzungsunterbrechung selbst vornehmen. Der Messstellenbetreiber ist einverstanden mit einem Eingriff in die Messeinrichtung des Messstellenbetreibers und erforderlichenfalls deren Ausbau, sofern dieser für die Unterbrechung notwendig ist. Der Netzbetreiber informiert den Messstellenbetreiber unverzüglich über eine Handlung nach Satz 2.
- 8.6 Der Messstellenbetreiber darf Unterbrechungen der Anschlussnutzung, die der Netzbetreiber veranlasst hat, nicht ohne Zustimmung des Netzbetreibers wieder aufheben.
- 8.7 Im Falle des Wechsels des bisherigen Anschlussnutzers ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, auf Wunsch des Netzbetreibers den Messstellenbetrieb für einen Übergangszeitraum von längstens drei Monaten gegen ein vom Netzbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt fortzuführen, bis der Messstellenbetrieb auf Wunsch des neuen Anschlussnutzers durch einen anderen Messstellenbetreiber erfolgt. Äußert der Netzbetreiber den Wunsch nach Satz 1 nicht, gilt § 7 Abs. 1 MessZV.

9 Kontrolle der Messeinrichtung, Störungsbeseitigung und Befundprüfung

- 9.1 Liegen Anhaltspunkte für Störungen, Verlust, Beschädigungen, Manipulationen oder Manipulationsversuche der Messeinrichtungen vor, führt der Messstellenbetreiber nach eigener Kenntnisnahme oder nach Aufforderung durch den Netzbetreiber eine Kontrolle der Messstelle durch. Bei Gefahr im Verzug hat der Messstellenbetreiber unmittelbar die offenen und unter Spannung stehenden Anlagenteile gefahrlos zu machen bzw. die Hauptabsperreinrichtung zu schließen, damit die Gaszufuhr unterbrochen wird und Gefahren abgewendet werden. Alle eingeleiteten Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.
- 9.2 Der Messstellenbetreiber hat eine Störungsannahme vorzuhalten. Alle eingeleiteten Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren. Erfolgt im Störfall innerhalb eines Zeitraums von einem Werktag keine Rückmeldung über die Störungsannahme bzw. innerhalb einer angemessenen Frist keine Störungsbeseitigung, kann der Netzbetreiber die Störung auf Kosten des Messstellenbetreibers beseitigen oder einen Dritten mit der Störungsbeseitigung beauftragen. Als angemessen gilt, soweit nicht einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien und dem Anschlussnutzer abweichendes vereinbart wird:
- bei Lastprofileinrichtungen in Niederspannung bzw. Niederdruck (Arbeits- bzw. Volumenmesseinrichtungen) eine Frist von 10 Werktagen,
 - bei Lastgangmessungen in der Mittel- und Hochspannung bzw. im Mittel- und Hochdruck eine Frist von 2 Werktagen,
 - in anderen Fällen eine Frist von 4 Werktagen.
- 9.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den ordnungsgemäßen Zustand der Messeinrichtung zu überprüfen, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Messung bestehen.
- 9.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Befundprüfung nach § 32 Abs. 1, 1a und 3 der Eichordnung oder einer Nachfolgevorschrift, durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes zu verlangen. Stellt der Netzbetreiber den Antrag auf Nachprüfung nicht beim Messstellenbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Beantragt der Netzbetreiber eine solche Befundprüfung, ist der Messstellenbetreiber zum Wechsel der Geräte, zur Übergabe der ausgebauten Messeinrichtung an die Prüfstelle und zur Unterrichtung des Netzbetreibers verpflichtet. Ergibt die Befundprüfung, dass das Messgerät nicht verwendet werden darf, so trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung, sonst der Netzbetreiber.
- 9.5 Die Ergebnisse der Messstellenkontrolle, der Störungsannahme, der Maßnahmen zur Störungsbeseitigung und einer etwaigen durch den Messstellenbetreiber oder einen Dritten veranlassten Befundprüfung sind dem Netzbetreiber vom Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 10 Zusätzliche Pflichten des Messstellenbetreibers bei gleichzeitiger Übernahme der Messung**
- 10.1 Ist der Messstellenbetreiber nach Ziffer 1.3, Aufzählungspunkte 1 und 2 auch zur Messung verpflichtet, ist er diesbezüglich in der Marktrolle des Messdienstleisters tätig, für den zusätzlich die folgenden Regelungen gelten.
- 10.2 Der Messdienstleister hat die Anforderungen nach § 21 b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG zu erfüllen. Etwaige Messungen, die über die in den §§ 10 und 11 MessZV vorgeschriebenen Vorgaben hinausgehen und für den Netzbetreiber nicht abrechnungsrelevant sind, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

- 10.3 Der Messdienstleister muss die Daten der Messeinrichtung entsprechend den Mindestanforderungen an die Messeinrichtung (Anlage 1, Teil 2 (Datenumfang und Datenqualität)), den Anforderungen an den Datenaustausch (Anlage 2) und den Vorgaben, die sich aus den Geschäftsprozessen (Anlage 3) ergeben, weitergeben.
- 10.4 Der Messdienstleister führt die Messung erstmals zum Zeitpunkt der Zuordnung einer Messstelle (vgl. Ziffern 5.5 und 5.6) sowie zu denjenigen Turnusablesezeitpunkten durch, die der Netzbetreiber dem Messdienstleister vorgibt. Die §§ 18 a und 18 b StromNZV, die §§ 38 a und 38 b GasNZV, etwaige Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 13 MessZV oder andere gesetzliche Vorgaben sind zu beachten.
- 10.5 Weitere Berechtigungen und Verpflichtungen des Messdienstleister zur Ablesung auf Grund der Beauftragung durch den Anschlussnutzer bleiben unberührt.
- 10.6 Die Messung der entnommenen Elektrizität erfolgt bei Letztverbrauchern grundsätzlich durch Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit sowie gegebenenfalls durch Registrierung der Lastgänge am Zählpunkt oder durch Feststellung der maximalen Leistungsaufnahme.
- 10.7 Bei Entnahmestellen in Niederspannung mit einem Elektrizitäts-Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh erfolgt keine fortlaufende registrierende ¼-h-Leistungsmessung (Lastgangzählung), es sei denn, der Anschlussnutzer hat im Einvernehmen mit seinem Lieferanten eine solche ¼-h-Lastgangmessung vereinbart, und der Lieferant hat mit dem Netzbetreiber die Anwendung des Lastgangzählverfahrens vereinbart.
- 10.8 Die Messung des entnommenen Gases erfolgt durch eine kontinuierliche Erfassung der entnommenen Gasmenge sowie durch eine stündliche registrierende Leistungsmessung, soweit es sich nicht um Letztverbraucher im Sinne des § 29 GasNZV handelt, für die Lastprofile gelten.
- 10.9 Die Nutzung einer Selbstablesung der Messeinrichtung durch den Letztverbraucher entsprechend § 11 Abs. 2 GVV ist nur für maximal zwei aufeinander folgende jährliche Turnusablesungen zulässig. Der Netzbetreiber kann die Zulässigkeit der Kundenselbablesung aufgrund entsprechend durchsetzbarer Ansprüche Dritter oder im Falle unplausibler oder fehlerhafter Messwerte ganz oder teilweise ausschließen.
- 10.10 Im Falle des Wechsels des bisherigen Anschlussnutzers ist der Messdienstleister verpflichtet, auf Wunsch des Netzbetreibers die Messung für einen Übergangszeitraum von längstens drei Monaten gegen ein vom Netzbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt fortzuführen, bis die Messung auf Wunsch des neuen Anschlussnutzers durch einen anderen Messdienstleister erfolgt. Äußert der Netzbetreiber den Wunsch nach Satz 1 nicht, gilt § 7 Abs. 1 MessZV.
- 10.11 Der Netzbetreiber informiert den Messdienstleister über aperiodische Ablesungen mit dem notwendigen Termin. Der Messdienstleister übermittelt die entsprechenden Daten auch zu diesem Zeitpunkt.
- 10.12 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Qualität der Messwerte im Einzelfall vor Ort zu prüfen oder den Messdienstleister zu einer Überprüfung der Messwerte aufzufordern. Die Kosten hierfür trägt der Netzbetreiber, sofern die Messwerte des Messdienstleister richtig sind. Andernfalls trägt der Messdienstleister die Kosten dieser Ablesung.

- 10.13 Bei Feststellung unplausibler oder fehlerhafter Messwerte führt der Messdienstleister eine Kontrolle der Messstelle durch. Die Kontrolle erfolgt unverzüglich nach Kenntnis des Messdienstleisters oder nach Aufforderung durch den Netzbetreiber. Alle eingeleiteten Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Kontrolle sind dem Netzbetreiber unverzüglich elektronisch mitzuteilen.
- 10.14 Der Messdienstleister gewährleistet, dass im Einzelfall der Nachweis der Richtigkeit der übermittelten Daten erfolgen kann und stellt die entsprechenden Nachweise dem Netzbetreiber auf Anforderung zur Verfügung.

11 Pflichten des Netzbetreibers

- 11.1 Der Netzbetreiber ist für die Vergabe der eindeutigen Zählpunktbezeichnung in seinem Netzgebiet zuständig. Die Zählpunktbezeichnung wird nach den Vorgaben des BDEW-MeteringCode 2006, Ausgabe 2008 bzw. DVGW-Arbeitsblatt G 2000 vom Netzbetreiber vergeben.
- 11.2 Die Archivierung der vom Messstellenbetreiber/Messdienstleister an den Netzbetreiber übermittelten abrechnungsrelevanten Messdaten (§§ 18 bis 18 b StromNZV, §§ 38 bis 38 b GasNZV) sind Aufgabe des Netzbetreibers. Soweit erforderlich, wird ihn der Messstellenbetreiber/Messdienstleister hierbei durch Bereitstellung der erforderlichen Grunddaten oder der Daten aus etwaigen Kontrollablesungen unterstützen.
- 11.3 Der Netzbetreiber verpflichtet sich zur zeitnahen Übergabe der für die Realisierung des Messstellenbetriebs und der Messung erforderlichen Informationen (z.B. zur Ausgestaltung der Messstelle und zur Turnusablesung) und der durch ihn vorgegebenen Zählpunktbezeichnung.
- 11.4 Führt der Netzbetreiber erforderliche Maßnahmen in seinen Anlagen (z.B. Wandler) durch, die zu Eingriffen in die Wirkungsweise der Messeinrichtungen (Veränderung der Messwerte) führen, so ist der Messstellenbetreiber vor Aufnahme der Arbeiten zu informieren, soweit eine Benachrichtigung rechtzeitig möglich ist und die Beseitigung einer Störung nicht verzögern würde. Ist die Benachrichtigung nicht rechtzeitig möglich, ist die Information nachzuholen.
- 11.5 Stellt der Netzbetreiber den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Messeinrichtung fest, so hat er dies dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 11.6 Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet Inkassoleistungen für den Messstellenbetreiber/Messdienstleister zu erbringen.

12 Ende des Messstellenbetriebs/Messung

- 12.1 Bei Auszug des Anschlussnutzers ist der Messstellenbetreiber/ Messdienstleister verpflichtet, dem Netzbetreiber über den Wegfall des Auftrages des Anschlussnutzers zu unterrichten.
- 12.2 Sofern der Messstellenbetrieb/Messung durch Kündigung seitens des Anschlussnutzers oder des Messstellenbetreibers/Messdienstleisters endet, ohne das ein Dritter als Nachfolger des Messstellenbetreibers/Messdienstleisters beauftragt wurde, hat der Messstellenbetreiber/Messdienstleister den Netzbetreiber unverzüglich zu unterrichten.

- 12.3 Wenn einzelne Messstellen des Messstellenbetreibers/Messdienstleisters wesentlich von den Mindestanforderungen des Netzbetreibers an die Messeinrichtung (Anlage 1) abweichen, und der Netzbetreiber nach berechtigter Änderung der Mindestanforderungen (vgl. Ziffer 14) dem Messstellenbetreiber ausreichend Gelegenheit zur Anpassung gegeben hat, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Messstellenbetrieb/Messung für diese Messstellen zu beenden.
- 12.4 Sofern der Netzbetreiber aufgrund von Änderungen des Netzgebietes (z.B. Eigentumsübertragung) den Messzugang für einzelne Messstellen nicht mehr gewähren kann, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Messstellenbetrieb/Messung für diese Messstellen zu beenden. Der Netzbetreiber wird den Messstellenbetreiber hierüber unterrichten und einen unterbrechungsfreien Messzugang, soweit möglich, mit dem neuen Netzbetreiber abstimmen.

13 Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften

- 13.1 Der Messstellenbetreiber ist mit Blick auf die Durchführung von Messstellenbetrieb und Messung Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und ist verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen.
- 13.2 Der Messstellenbetreiber ist insbesondere verantwortlich für die Vorhaltung und Dokumentation eichrechtlich relevanter Daten sowie für die Erteilung der Auskunft an Eichaufsichtsbehörden.
- 13.3 Der Messstellenbetreiber zeigt überwachungspflichtige Arbeiten an Messeinrichtungen im Sinne der eichrechtlichen Vorschriften (z.B. Anwendung des Stichprobenverfahrens) bei der zuständigen Eichaufsichtsbehörde und beim Netzbetreiber an. Hierzu zählt auch die Mitteilung an den Netzbetreiber des im Rahmen der Stichprobenprüfungen erforderlichen, eventuell mehrfachen Zählerwechsels.
- 13.4 Der Messstellenbetreiber führt eine geeignete Geräteverwaltung, die den eichrechtlichen Verwendungsnachweis beinhaltet.

14 Mindestanforderungen an die Messeinrichtung

- 14.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt entsprechend § 21 b Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EnWG Mindestanforderungen an die Messeinrichtung (technische Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität) festzulegen, die vom Messstellenbetreiber/Messdienstleister einzuhalten sind.
- 14.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Messeinrichtungen sowie an deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den all-gemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 14.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Mindestanforderungen an die Messeinrichtung bei Bedarf anzupassen. Über Änderungen wird der Netzbetreiber den Messstellenbetreiber/Messdienstleister drei Monate vor deren Wirksamwerden schriftlich informieren.

- 14.4 Sofern auf eine Messstelle wegen baulicher Veränderungen, einer Änderung des Verbrauchsverhaltens des Anschlussnutzers oder einer Änderung des Netznutzungsvertrages andere Mindestanforderungen anzuwenden sind, ist der Netzbetreiber berechtigt mit einer Frist von zwei Monaten vom Messstellenbetreiber/Messdienstleister Anpassungen zu verlangen.

15 Datenaustausch und Datenverarbeitung

- 15.1 Der Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber/Messdienstleister erfolgt in der Regel elektronisch. Die Einzelheiten des Datenaustauschs sind in Anlage 2 (Datenaustausch) festgelegt.
- 15.2 Der Datenaustausch erfolgt bis zu einer Festlegung durch die Bundesnetzagentur nach den Vorgaben des Netzbetreibers unter Beachtung des § 12 Abs. 1 MessZV.
- 15.3 Die Kontaktdaten für die jeweiligen Ansprechpartner beim Netzbetreiber und Messstellenbetreiber/Messdienstleister sind in Anlage 4 (Ansprechpartner) zusammengestellt. Änderungen werden sich die Vertragsparteien unverzüglich in Textform mitteilen.
- 15.4 Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragsparteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitäts- bzw. Gaslieferungen sowie der Netznutzung, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist.

16 Haftung

- 16.1 Der Messstellenbetreiber haftet für sämtliche Schäden und Fehler, die durch die Messeinrichtung selbst oder deren fehlerhaften Einbau, Ausbau, Betrieb oder Wartung verursacht worden sind, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Netzbetreiber von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
- 16.2 Ist der Messstellenbetreiber/Messdienstleister auch für die Messung zuständig, haftet er auch für sämtliche Schäden und Fehler, die durch die fehlerhafte, verspätete oder unterlassene Messung verursacht worden sind, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Netzbetreiber von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
- 16.3 Tritt ein Fall von Ziffer 8.5, 8.6 (Unterbrechung der Anschlussnutzung durch den Messstellenbetreiber) ein, ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Messstellenbetreiber nach § 4 Abs. 6 S. 2 MessZV von sämtlichen Schadensersatzforderungen freizustellen, die sich aus einer unberechtigten Handlung ergeben können.
- 16.4 Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Messstellenbetreiber/Messdienstleister für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV und § 18 NDAV. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

17 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 17.1 Der Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung (Datum der Unterzeichnung) in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Erfolgt die ordentliche Kündigung durch den Netzbetreiber und bietet dieser nicht diskriminierungsfrei einen Folgevertrag an, so gelten die Bestimmungen dieses Vertrages weiter, bis sie durch eine andere Vereinbarung der Vertragsparteien ersetzt werden oder über die Rechtmäßigkeit der von der kündigenden Vertragspartei vorgeschlagenen oder geforderten Vertragsbestimmungen rechtskräftig entschieden ist, sofern nicht zum Zeitpunkt der ordentlichen Kündigung auch ein wichtiger Grund vorliegt, der den Netzbetreiber zu einer fristlosen Kündigung berechtigt.
- 17.2 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
- 17.3 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Vertragspartei ist der andere Teil berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

18 Schlussbestimmungen

- 18.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.
- 18.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommenden Regelungen zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die Vertragsgrundlagen nach Ziffer 1 und die anerkannten Regeln der Technik heranzuziehen. Dies gilt auch, wenn sich aus der bevorstehenden Novellierung des Eichgesetzes und der Eichordnung Änderungsbedarf ergeben sollte.
- 18.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Bei gesetzlichen oder behördlichen Maßnahmen werden die Vertragsparteien den Vertrag zeitnah gemeinsam an die neuen Rahmenbedingungen anpassen.
- 18.4 Wird eine bundeseinheitliche Regelung über Identifikationsnummern für Messeinrichtungen, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister eingeführt, werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend anpassen. Bis zur Geltung einer solchen Regelung werden sich die Vertragsparteien bemühen, nur solche Nummern zu verwenden, die eine spätere Umstellung auf das angedachte System ermöglichen. Von diesem Zeitpunkt an werden neue Messeinrichtungen mit der dann geltenden ID-Nummer bezeichnet werden. Bis dahin bereits vorhandene Messeinrichtungen sollen nach Möglichkeit nachgerüstet werden.

- 18.5 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.
- 18.6 Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1a: Technische Mindestanforderungen (TMA) an Messeinrichtungen im Elektrizitätsnetz der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH
- Anlage 1b: Technische Mindestanforderungen (TMA) an Messeinrichtungen im Gasnetz der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH
- Anlage 1c: Mindestanforderungen an Messung, Datenumfang und die Datenqualität
- Anlage 2: Datenaustausch
- Anlage 3: Geschäftsprozesse zum Messstellenbetreiber-/Messdienstleisterwechsel
- Anlage 4: Ansprechpartner und Adressen
- Anlage 5a: Freigabe und Inbetriebnahme von Messeinrichtungen im Elektrizitätsnetz der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH
- Anlage 5b: Freigabe und Inbetriebnahme von Messeinrichtungen im Gasnetz der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH

Ort, den

Wolmirstedt, den

rechtsverbindliche Unterschrift,
Stempel

Luther
Geschäftsführer
Stadtwerke Wolmirstedt GmbH

Anlage 1a Technische Mindestanforderungen (TMA) an Messeinrichtungen im Elektrizitätsnetz der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Anlage zum Messstellenbetreiber-Rahmenvertrag regelt die technischen Mindestanforderungen an Strommesseinrichtungen, die von Messstellenbetreibern nach § 21 b Abs. 2 EnWG sicherzustellen sind. Diese Anlage gilt auch bei der Durchführung von Umbauten und Wartungsarbeiten an bestehenden Strommesseinrichtungen.
- 1.2 Die Regelungen des zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer abgeschlossenen Netzanschlussvertrages einschließlich der zu Grunde liegenden Technischen Anschlussbedingungen (TAB) bleiben unberührt

2 Grundsätzliche Anforderungen

- 2.1 Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere die eichrechtlichen Vorgaben) sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.
- 2.2 Der Messstellenbetreiber hat den in der VDN-Richtlinie „MeteringCode“ in der jeweils aktuellen Fassung festgelegten Anforderungen zu entsprechen. Dem Messstellenbetreiber sind diese Anforderungen bekannt.
- 2.3 Der Aufstellungsort der Messeinrichtung muss zugänglich, belüftet, beleuchtet, witterungsgeschützt und trocken sein. Bei Aufstellung im Freien sind die Anforderungen durch gleichwertige Maßnahmen zu erfüllen (z. B. Schutzarten durch Gehäuse). Die Einhaltung der zulässigen Umgebungs- und Betriebstemperaturbereiche der Messeinrichtungen und ggf. weiteren sonstigen Anforderungen an den Aufstellungsort ist sicherzustellen.
- 2.4 Die erforderlichen Wand- und Montageabstände (z. B. für Instandhaltungsmaßnahmen, Zählerwechsel) sind einzuhalten.

3 Steuereinrichtungen und Tarifschaltzeiten

- 3.1 Es sind die vom Netzbetreiber vorgegebenen Tarifschaltzeiten zu realisieren.
- 3.2 Bei Anlagen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen sind seitens des Messstellenbetreibers vorherige Abstimmungen mit dem Netzbetreiber erforderlich (z.B. bezüglich der Lastschaltung).

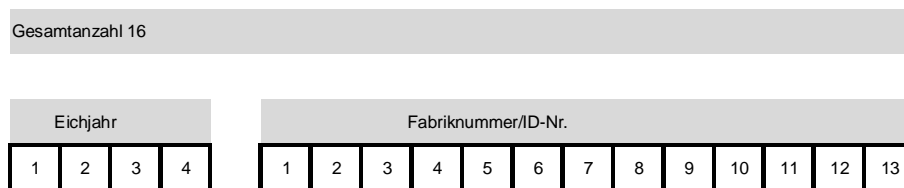
4 Messtechnische Anforderungen

- 4.1 Eingesetzte Arbeitszähler müssen für die Kundenselbstablesung geeignet sein. Dies gilt als erfüllt, wenn alle erforderlichen Register oder Zählwerke gleichzeitig ablesbar sind (keine Tastenbedienung oder rollierende Anzeige). In allen anderen Fällen hat eine Einweisung durch den Messstellenbetreiber zu erfolgen.

- 4.2 Die Kommunikationseinrichtung zur Fernablesung eines Lastgangzählers, inklusive der Verantwortung für deren Funktionsweise, gehört zum Tätigkeitsumfang des Messstellenbetreibers. Der Messstellenbetreiber hat Modems mit transparentem Übertragungsmodus und ohne aktiviertem Passwortschutz einzusetzen.
- 4.3 Messeinrichtungen sind so zu dimensionieren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Dabei ist die Größe des leistungsbegrenzenden Sicherungselements (z. B. SH-Schalter) zu berücksichtigen.
- 4.4 Die Dimensionierung von Messeinrichtungen in Mittelspannung und in höheren Spannungsebenen ist mit dem Netzbetreiber vorab rechtzeitig abzustimmen.
- 4.5 Wandlermessungen sind als Vierleiterschaltung aufzubauen. Dies gilt nur für Neuanlagen und neu einzubauende Wandler in bestehenden Anlagen.
- 4.6 Ab einschließlich der Mittelspannungs-Ebene bedürfen die vom Messstellenbetreiber eingebauten Wandler der vorherigen Freigabe durch den Netzbetreiber. Die geforderte Kurzschlussfestigkeit von Betriebsmitteln im Mittelspannungsnetz beträgt mindestens 16 kV.
- 4.7 Der Messstellenbetreiber hat beim Ein- oder Umbau einer Messeinrichtung die sich aus dem jeweiligen Netznutzungs- oder Lieferverhältnis ergebenden, vom Netzbetreiber mitzuteilenden Anforderungen an die Messstelle zu berücksichtigen (z. B. Zählverfahren).

5 Identifikationsnummer von Zähler oder Zusatzeinrichtungen

- 5.1 Bis zur Einführung eines bundeseinheitlichen Identifikationssystems wird der Messstellenbetreiber Zähler oder Zusatzeinrichtungen wie folgt kennzeichnen und führen: Die Identifikationsnummer besteht aus der Sparte, der Herstellerkennung, dem Baujahr und der Fabriknummer des Zählers, siehe Abbildung 1.
- 5.2 Die Liste der Herstellerkennungen wird auf Anforderung durch den Netzbetreiber bereitgestellt.
- 5.3 Aufbau der Identifikationsnummer



■ Eichjahr (4 stellig) Fabriknummer wie bisher (rechtsbündig mit führenden Nullen - 13 stellig)

6 Zulässige Lastgangzähler

- 6.1 Zur Sicherstellung eines reibungslosen und kostengünstigen Datenaustausches mit dem Netzbetreiber sind die verwendeten Geräte und Parametrierungen rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anlage mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

7 Sicherheitstechnische Anforderungen

- 7.1 Der Messstellenbetreiber ist dafür verantwortlich, dass nach Einbau bzw. Ausbau der Messeinrichtung offene elektrische Anlagenteile abgedeckt und gegen unbeabsichtigtes Berühren gesichert werden.
- 7.2 Weitere Anforderungen der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH (optional)

Anlage 1b Technische Mindestanforderungen (TMA) an Messeinrichtungen im Gasnetz der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Anlage zum Messstellenbetreiber-Rahmenvertrag regelt die technischen Mindestanforderungen an Gas-Messeinrichtungen, die von Messstellenbetreibern nach § 21 b Abs. 2 EnWG in Ergänzung zum EN 1776 und zu den DVGW Arbeitsblättern insbesondere G488, G491, G492, G495, G685 und G2000 sicherzustellen sind. Diese Anlage gilt auch bei der Durchführung von Umbauten und Wartungsarbeiten an bestehenden Messeinrichtungen sowie für Messeinrichtungen im Anwendungsbereich des DVGW Arbeitsblattes G 600.
- 1.2 Die dem zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer abgeschlossenen Netzanschlussvertrag zu Grunde liegenden Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sowie die ggf. im Internet veröffentlichten und bei Vertragsabschluss übergebenen weitergehenden Anforderungen des Netzbetreibers sind vom Messstellenbetreiber zu berücksichtigen. Messeinrichtungen an Netzkoppelpunkten und Messeinrichtungen zur Gasbeschaffenheitsmessung (GBM) sind im Vorfeld mit dem Netzbetreiber abzustimmen.
- 1.3 Weitergehende technische Einrichtungen, wie z.B. Einrichtungen für die Absperrung der Messeinrichtung, die Druckabsicherung, die Druck-/Mengenregelung, oder die ggf. zum Schutz der Gaszähler (z.B. Drehkolben-, Turbinenradgaszähler) vorgeschalteten Erdgasfilter, sind nicht Bestandteil dieser Mindestanforderungen und werden im Netzanschlussvertrag zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer, speziell in den Technischen Anschlussbedingungen, geregelt.

2 Grundsätzliche Anforderungen

- 2.1 Bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Messstelle sind neben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik die technischen Anforderungen dieser Anlage zu beachten. Vom Netzbetreiber veröffentlichte weitergehende Anforderungen sind zu berücksichtigen (siehe Ziffer 1.2). Der Messstellenbetreiber stellt sicher, dass an der Messstelle alle Voraussetzungen zur einwandfreien Messung der abrechnungsrelevanten Größen dauerhaft und sicher eingehalten werden. Der Messstellenbetreiber ermöglicht dem Netzbetreiber jederzeit ungehinderten und uneingeschränkten Zugang zur Messeinrichtung.
- 2.2 Sofern nichts anderes geregelt ist, ist der Netzbetreiber grundsätzlich für das erforderliche Regelgerät und dessen Betrieb verantwortlich. Der Messdruck wird durch den Netzbetreiber vorgegeben.
- 2.3 Der Aufstellungsort der Messeinrichtung muss zugänglich, belüftet, beleuchtet, witterungsgeschützt und trocken sein. Bei Aufstellung im Freien sind die Anforderungen durch gleichwertige Maßnahmen zu erfüllen (z. B. Schutzarten durch Gehäuse). Die Einhaltung der zulässigen Umgebungs- und Betriebstemperaturbereiche der Messeinrichtungen (insbesondere bei Messanlagen mit elektronischen Messgeräten in Schrankanlagen) und sonstigen Anforderungen an den Aufstellungsort ist sicherzustellen. Die erforderlichen Wand- und Montageabstände (z. B. für Instandhaltungsmaßnahmen, Zählerwechsel) sind einzuhalten.

- 2.4 In entsprechenden Einbausituationen ist zusätzlich ein Umfahr- und Abreißschutz zur Sicherung gegen Beschädigungen sicherzustellen. In Gebäuden mit wohnähnlicher Nutzung ist der Schallschutz besonders zu beachten (Raumschall-, Körperschallübertragung bei Trennwänden).
- 2.5 Die Messeinrichtung ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und ggf. unter Berücksichtigung der Vorgaben des Netzbetreibers gegen unberechtigte Energieentnahmen und Manipulationsversuche zu schützen (z.B. durch Plombierung, passiver Manipulationsschutz). Des Weiteren sind die Rückwirkungsfreiheit der Messeinrichtung auf die Gesamtanlage sowie die Vorgaben hinsichtlich des Explosionsschutzes und des Potenzialausgleiches sicherzustellen.

3 Anforderungen an Messeinrichtungen

- 3.1 Die Messeinrichtung ist in Abhängigkeit vom minimalen und maximalen Durchfluss im Betriebszustand sowie unter Berücksichtigung der Änderung der Gasbeschaffenheit und des Abnahmeverhaltens des letztverbrauchenden Kunden auszurüsten und zu betreiben. Die Messgeräte müssen dem im Betrieb maximal möglichen Druck (MOP) standhalten. Die Eignung ist dem Netzbetreiber auf Verlangen nachzuweisen.
- 3.2 Bei Einbauten entsprechend DVGW G 600 (Installation in Wohnhäusern oder vergleichbaren Gebäuden) ist die erhöhte thermische Belastbarkeit des Gaszählers und des Zubehörs (z.B. Dichtungen) sicherzustellen.
- 3.3 Die Gestaltung der Messeinrichtung sollte nach Tabelle 1 erfolgen. Die Gestaltung sowie die Auswahl der Gasmessgeräte für die Vergleichsmessung sind vorab mit dem Netzbetreiber abzustimmen.
- 3.4 Richtwerte zu den Auslegekriterien

Durchfluss QN in mN ³ /h unter (Normbedingungen)	Messart
< 10 000	Einfachmessung
>= 10 000	Vergleichsmesseinrichtung (z.B. Dauerreihenschaltung)

- 3.5 Bei einer Auslegungskapazität der Anlage $\geq 10.000 \text{ m}^3/\text{h}$ ist eine Vergleichsmessung vorzusehen, bis zum Erreichen der Mengen kann auf den Vergleichszähler verzichtet werden (Passtück).
- 3.6 Bei Vergleichsmessungen sind alle Gaszähler mit gleichwertigen Mengenumwertern auszurüsten.
- 3.7 Bei Dauerreihenschaltung sind zwei Messgeräte mit verschiedenen Messprinzipien nach Tabelle 2 (vgl. Ziffer 3.2) einzusetzen. Bei Einsatz der Gaszähler in Dauerreihenschaltung ist der für die Abrechnung vorgesehene Gaszähler eindeutig festzulegen. Durch eine Dauerreihenschaltung sollen die Messergebnisse ständig verglichen werden können.

3.8 Für Messstellen bei nicht SLP-Kunden und/oder Messungen oberhalb 4 bar Betriebsüberdrucks sind die Messeinrichtungen so auszustatten, dass eine Überprüfung der Messwerte über Vergleichsverfahren möglich ist. Diese Überprüfung kann z.B. durch die Aufzeichnung verschiedener Impulsausgänge der Messgeräte oder durch Einsatz eines Encoderzählwerkes realisiert werden.

4 Gaszähler

4.1 Die Auswahl des geeigneten Gaszählers hat nach Tabelle 2 zu erfolgen. Die Druckstufe ist entsprechend den Betriebsbedingungen auszuwählen. Die Standarddruckstufe ist DP 16 bar (Ausnahme BGZ: DP 0,1 bar). Zur Inbetriebnahme sind dem Netzbetreiber Kopien der erforderlichen Prüfzeugnisse nach DIN EN 10204 - 3.1 zu übergeben (Ausnahme BGZ: DP 0,1 bar).

4.2 Richtwerte zur Gaszählerauswahl für neue Messeinrichtung

Messgerät	Baugrößen	Druckbereich
Balgengaszähler (BGZ)	<= G 65	ND
Drehkolbengaszähler/Turbinenradgaszähler (DKZ / TRZ)	> G 65	ND
Drehkolbengaszähler (DKZ)	gemäß Normung	MD / HD
Turbinenradgaszähler (TRZ)	gemäß Normung	MD / HD
Wirbelgaszähler (WBZ)	gemäß Normung	MD / HD
Ultraschallgaszähler (USZ)	gemäß Normung	MD / HD

4.3 Alle eingesetzten Balgengaszähler müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN 1359, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dieser Anlage genügen.

4.4 Alle eingesetzten Drehkolbengaszähler müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN 12480, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dieser Anlage genügen.

4.5 Alle Drehkolbengaszähler müssen entsprechend ihres Einsatzes über eine Zulassung nach EU-Druckgeräterichtlinie (PED) verfügen. In Ergänzung zur DIN EN 12480 gilt für alle Drehkolbengaszähler:

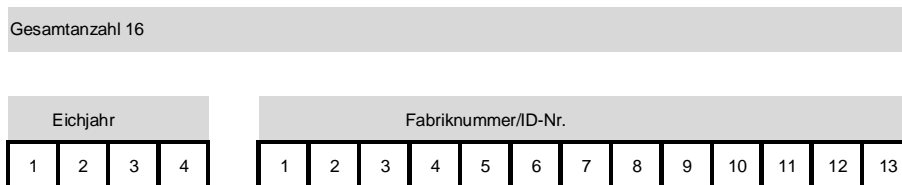
- Unabhängig von den unterschiedlichen Einbausituationen muss ein Ablesen des Zählwerkes von der, der Wand abgewandten Seite aus, möglich sein.
- Beim Werkstoff für die Gehäuse der Drehkolbengaszähler ist DIN 30690-1 zu beachten.
- Als Fehlergrenzen bei der Eichung ist die Hälfte der Eichfehlergrenzen einzuhalten.
- Es werden zwei separate Impulsgeber im Zählwerkskopf mit Reedgeber (NF) sowie einem Encoderzählwerk empfohlen.

- 4.6 Alle eingesetzten Turbinenradgaszähler müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN 12261, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dieser Anlage genügen und entsprechend ihres Einsatzes über eine Zulassung nach EU-Druckgeräterichtlinie (PED) verfügen. In Ergänzung zur DIN EN 12261 gilt für alle Turbinenradgaszähler:
- Beim Einsatz von Turbinenradgaszähler sind die Anforderungen der Technischen Richtlinie PTB G 13 zu beachten.
 - Als Gesamtlänge der Turbinenradgaszähler zwischen Ein- und Auslaufanschlüssen, ohne die erforderlichen Ein- und Auslaufstrecken, gilt verbindlich 3 DN.
 - Die Turbinenradgaszähler sind grundsätzlich für die Einbaulage horizontaler Durchfluss, universell einstellbar nach links oder rechts, vorzusehen. Bezüglich der Gehäusewerkstoffe sind die Anforderungen der DIN 30690-1 zu beachten.
 - Als Fehlergrenzen bei der Eichung ist die Hälfte der Eichfehlergrenzen einzuhalten.
- 4.7 Ab einem Betriebsüberdruck größer 4 bar ist der Einsatz von Turbinenradgaszählern nur mit einer Hochdruckprüfung nach PTB-Prüfregeln Bd. 30 zulässig. Die Hochdruckprüfung ist beim vom Netzbetreiber vorgegebenen Prüfdruck auf einem Prüfstand, welcher dem deutsch-niederländischen Bezugsniveau angeglichen ist, vorzunehmen. Prüfstand und Termin sind so frühzeitig bekannt zu geben, dass ein Beauftragter des Netzbetreibers auf dessen Kosten an der Hochdruckprüfung teilnehmen kann. Die Justage des Zählers erfolgt einvernehmlich. Das Protokoll der HD-Prüfung ist mitzuliefern. Der HD-Messbereich ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Diese Regelungen gelten für Nacheichungen entsprechend.
- 4.8 Ab einem Messdruck von 50 mbar ist der Einsatz von Mengenumwertern durch den Messstellenbetreiber zu prüfen und mit dem Netzbetreiber abzustimmen.
- 4.9 Alle eingesetzten elektronischen Mengenumwerter mit integriertem Datenspeicher und alle Zusatzeinrichtungen zum Einsatz in Messanlagen für Erdgas müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN 12405, den anerkannten Regeln der Technik sowie dieser Anlage genügen.
- 4.10 In Ergänzung zur DIN EN 12405 gelten für elektronische Mengenumwerter die in den nachfolgenden Absätzen enthaltenen Regelungen:
- Die Mengenumwerter haben aus einem Rechner und je einem Messumformer für Druck und Temperatur zu bestehen.
 - Die Umwertung hat als Funktion von Druck, Temperatur und der Abweichung vom idealen Gasgesetz zu erfolgen (Zustandsmengenumwertung).
 - Bei der Auswahl des K-Zahl-Berechnungsverfahrens sind die aus der Gasbeschaffenheit resultierenden Anforderungen des DVGW Arbeitsblattes G 486 zu beachten. Dies kann entweder durch fest eingestellte K-Zahlen oder durch die Berechnung der K-Zahl im Mengenumwerter geschehen.
 - Wird die K-Zahl berechnet, erfolgt dies anhand der Gasbeschaffenheit mit einer geeigneten Gleichung als Funktion von Druck und Temperatur. Die zur Berechnung der K-Zahl benötigten Werte der Gasbeschaffenheit müssen für Brenngase der 1. und 2. Familie nach EN 437 programmierbar sein oder als live-Daten über ein geeignetes Datenprotokoll zur Verfügung gestellt werden können.
 - Der Druckmessumformer ist als Absolutdruckaufnehmer auszuführen.
 - Mengenumwerter und Zusatzeinrichtungen müssen bei Erfordernis für den Einsatz in der für den Aufstellungsraum ausgewiesenen Ex-Zone zugelassen sein. Die notwendige Zulassung nach ATEX ist dem Netzbetreiber vor Inbetriebnahme vorzulegen.

- Zusatzeinrichtungen zur Speicherung von Lastprofilen müssen zugelassen sein. Es muss sichergestellt sein, dass in der Zusatzeinrichtung die gesetzliche Zeit abgebildet wird.
- Die Speichertiefe bei stündlicher Speicherung muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Zählerstände sollten setzbar sein. Zur Inbetriebnahme sind Datenblatt, Betriebsanleitung, Bauartzulassung der PTB mit Plombenplänen und die zur Geräteauslesung erforderliche Software bereitzuhalten.
- Mengenumwerter bzw. Zusatzeinrichtungen müssen zur Fernablesung und Direktauslesung über die vom Netzbetreiber vorgegebenen Schnittstellen und Übertragungsprotokolle verfügen.
- Je nach Einsatz der Geräte ist es notwendig, dass die Daten mit verschiedenen Abrufsystemen abrufbar sind. Die Übertragungsprotokolle sind dazu offen zulegen.
- Als Fehlergrenzen bei der Eichung ist die Hälfte der Eichfehlergrenzen einzuhalten.
- Die Anforderungen der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) zum Einbau von Leistungs- bzw. Lastgangmessungen sind zu beachten.

5 Identifikationsnummer von Zähler oder Zusatzeinrichtungen

- 5.1 Zähler oder Zusatzeinrichtungen sind grundsätzlich mit der bundesweit eindeutigen Identifikation, bestehend aus der Sparte, der Herstellerkennung, dem Baujahr und der Fabriknummer des Zählers zu kennzeichnen und zu führen, siehe Abbildung 1. Die Liste der Herstellerkennungen wird auf Anforderung durch den Netzbetreiber bereitgestellt.
- 5.2 Die Liste der Herstellerkennungen wird auf Anforderung durch den Netzbetreiber bereitgestellt.
- 5.3 Aufbau der Identifikationsnummer



- Eichjahr (4 stellig) Fabriknummer wie bisher (rechtsbündig mit führenden Nullen - 13 stellig)

6 Bezugsdokumente

- EnWG Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005
- GasNZV Gasnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005
- DIN EN 1359 Gaszähler; Balgengaszähler
- DIN EN 1776 Erdgasmessanlagen – Funktionale Anforderungen
- DIN EN 10204 Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen
- DIN EN 12261 Gaszähler; Turbinenradgaszähler
- DIN EN 12405 Gaszähler; Elektronische Zustands-Mengennumwerter
- DIN EN 12480 Gaszähler; Drehkolbengaszähler
- DIN 30690-1 Bauteile in Anlagen der Gasversorgung
- PTB TRG 13 Einbau und Betrieb von Turbinenradgaszähler
- PTB-Prüfregel Bd.30, Hochdruckprüfung von Gaszählern
- DVGW G485 Digitale Schnittstelle für Gasmessgeräte (DSfG)
- DVGW G486 Realgasfaktoren und Kompressibilitätszahlen von Erdgasen;
Berechnung und Anwendung
- DVGW G488 Anlagen für die Gasbeschaffenheitsmessung, Planung,
Errichtung, Betrieb
- DVGW G491 Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich
100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb
- DVGW G492 Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich
100 bar: Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb
- DVGW G495 Gasanlagen - Instandhaltung
- DVGW G600 Technische Regeln für Gas-Installationen, DVGW-TRGI
1986/1996
- DVGW G685 Gasabrechnung
- DVGW G2000 Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und
Anschluss an Gasversorgungsnetze

Anlage 1c Mindestanforderungen an Messung, Datenumfang und die Datenqualität

1 Formate

- 1.1 Die Marktpartner verpflichten sich, die Verarbeitung und den Austausch elektronischer Nachrichten im Rahmen der relevanten Geschäftsprozesse dieses Vertrags auf Basis der durch den BDEW genormten EDIFACT-Nachrichtentypen vorzunehmen. Aktuelle und gültige Formatbeschreibungen sind unter www.edi-energy.de einzusehen und abrufbar. Für die Übermittlung von Zählerständen und Lastgängen ist das Format MSCONS, für alle anderen Daten das Format UTILMD in seinen jeweils aktuellen Versionen zu verwenden. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, abweichende bilaterale Vereinbarungen zum Datenaustausch für eine Übergangsphase bis zur endgültigen Festlegung der Prozesse durch die Bundesnetzagentur zu vereinbaren. In der Übergangszeit wird für Meldungen und Bestandslisten statt UTILMD- Nachrichten das CSV- Übergangsformat gemäß den Vorgaben des Netzbetreibers eingesetzt. Eine entsprechende Musterdatei zur ausschließlichen Verwendung stellt der Netzbetreiber zur Verfügung.
- 1.2 Bei Lastgangübermittlungen sind die OBIS-Kennziffern und wenn notwendig mit EBIS Kennzahlen gemäß BDEW- und DVGW-Vorgabe einzuhalten. Für die Datenweitergabe sind die Zählwerte vollständig und damit eindeutig zu beschreiben. Jeder Wert ist mit einem Status gekennzeichnet.

2 Messung

- 2.1 Die Daten- und Messwerterhebung erfolgt durch den Messdienstleister (MDL). Als Ergebnis der Datenerhebung sind der Messwert und der Zeitpunkt der Ablesung (Datum und Uhrzeit) sowie die Ableseart und der Ableser festzuhalten.
- Der Messwert ist mit allen Vorkommastellen zu erfassen.
 - Bei Wandlermessungen ist zusätzlich die Spannungsanzeige zu kontrollieren. Fehlermeldungen sind dem Verteilnetzbetreiber (VNB) unverzüglich mitzuteilen.
 - Die Plombierungen sind zu überprüfen. Fehlermeldungen sind dem VNB unverzüglich mitzuteilen.
 - Bei Gefahr in Verzug ist der VNB unverzüglich zu informieren. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist der MDL unter Beachtung der jeweils erforderlichen Sachkunde berechtigt, die Versorgung einzustellen, bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.
 - Bei der Feststellung von Gasgerüchen ist unverzüglich die Netzleitstelle des Gasnetzbetreibers zu informieren.
- 2.2 Der Netzbetreiber legt den Zeitraum der Turnusablesung (stichtagsbezogen) für alle Kleinkunden (SLP) in seinem Verteilnetz fest. Die Turnusablesung erfolgt durch den Messstellenbetreiber ohne Zusatzkosten für den Netzbetreiber. Mögliche Ablesearten sind die manuelle Ablesung durch den MDL oder den Anschlussnutzer. Die Selbstablesung durch den Anschlussnutzer (Letztverbraucher) ist nur für maximal 2 aufeinanderfolgende jährliche Turnusablesungen zulässig. Der MDL ist berechtigt, sich zur Ablesung geeigneter Dritter zu bedienen.

3 Datenaustausch

- 3.1 Der Messdienstleister stellt bei einer registrierenden Leistungsmessung bei Strom täglich und bei Gas zweimal täglich die Lastgänge wie nachstehend beschrieben zur Verfügung, soweit nicht anderweitige gesetzliche Regelungen andere Zeiten vorgeben:
- Bereitstellung der Lastgangdaten Strom:
 - Wirk- und Blindarbeitslastgangdaten ¼ h-Werte täglich bis 8:00 Uhr,
 - Bereitstellung der Lastgangdaten Gas:
 - Betriebs- oder Normkubikmeter-Lastgangdaten 1 h-Werte zweimal täglich
 - 1. vom Vortag (Gastag von 6:00 – 6:00 Uhr) bis 8:00
 - 2. Vom Isttag (6:00 – 12:00 Uhr) bis 14:00
- 3.2 Die ab-/ ausgelesenen örtlichen Messwerte sind zusammen mit dem Erfassungszeitstempel (Datum, Uhrzeit) als Rohdaten in der Verantwortung des MDL unverändert zu archivieren und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben vorzuhalten. Erfassungsbelege in Papierform sind entsprechend zu archivieren. Für den Fall, dass der MDL seine Tätigkeit dauerhaft einstellt, sind dem Netzbetreiber auf dessen Verlangen die Rohdaten unentgeltlich in einem abgestimmten elektronischen Datenformat zu übergeben.
- 3.3 Der MDL führt eine Plausibilisierung der Daten durch (z.B. Vollständigkeit der Messwerte je Zählpunkt, Zählerfortschritt, korrektes Datum). Bei Unstimmigkeiten aufgrund der Plausibilitätsprüfung werden die übertragenen Daten mit denen des geeichten Messgerätes verglichen (z.B. Kontrollablesung, Prüfung der Übertragungswege).
- 3.4 Die Messwerte einzelner Messstellen werden immer zusammen mit den dazugehörigen Informationen für die eindeutige Identifikation der Messstelle an den VNB übertragen.
- 3.5 In begründeten Fällen kann jeder Berechtigte vom MDL einen detaillierten Nachweis über die Messwertermittlung verlangen.
- 3.6 Der elektronische Datenaustausch unterliegt dem Datenschutz gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Technische und organisatorische Maßnahmen zu Datenschutz und Datensicherheit sind in § 9 und Anlage zu § 9 BDSG geregelt. Die Daten dürfen nur Geschäftspartnern zur Verfügung gestellt werden, die in dem Übermittlungsverfahren eindeutig identifiziert werden können. Es sind technische und organisatorische Verfahren anzuwenden, die eine Verfälschung, Datenverluste oder einen Datenmissbrauch durch Dritte verhindern.

Anlage 2 Datenaustausch

1 Datenaustausch

- 1.1 Der Datenaustausch erfolgt im csv-Format. Eine Musterdatei kann per E-Mail übermittelt werden.
- 1.2 Die E-Mail-Adresse für die Abwicklung des elektronischen Datenaustauschs lautet:
 - edm-messwesen@stadtwerke-wolmirstedt.de

2 Kündigungsprozess

- 2.1 Nur für den Fall, dass der Anschlussnutzer bereits zuvor einen anderen als den Netzbetreiber mit der Messung beauftragt hat, bedarf es einer Kündigung des Anschlussnutzers gegenüber dem alten Messdienstleister (MDLA). Der Nachweis über die Kündigung wird im Zusammenhang mit dem Prozessbeginn Messung erbracht.
- 2.2 Die Kündigung muss die folgenden Daten enthalten:
 - Identität des Anschlussnutzers (Name, Adresse, bei im Handelsregister eingetragenen Firmen auch Registergericht und Registernummer)
 - Entnahmestelle (Adresse, Zählernummer) oder Zählpunkt (Adresse, Nummer)
 - alter Messdienstleister
 - Kündigungszeitpunkt

3 Prozessbeginn Messung

- 3.1 Die Anmeldung muss die folgenden Daten enthalten:
 - Absender: Messdienstleister neu (MDLN) (Marktpartneridentifikationsnummer)
 - Empfänger: VNB (Marktpartneridentifikationsnummer)
 - Kategorie / Nachrichtenname: „Anmeldung“
 - Identität des Anschlussnutzers (Name, Adresse, bei im Handelsregister eingetragenen Firmen auch Registergericht und Registernummer)
 - Entnahmestelle (Adresse, Zählernummer) oder Zählpunkt (Adresse, Nummer)
 - Zeitpunkt, ab dem die Messung durchgeführt wird
 - Grund der Anmeldung/ Transaktionsgrund
 - Beauftragung des Anschlussnutzers (Übersendung einer Kopie als elektronisches Dokument)
 - Kündigungsbestätigung, wenn der Anschlussnutzer bereits zuvor einen anderen als den Netzbetreiber mit der Messung beauftragt hat (Übersendung einer Kopie als elektronisches Dokument)

3.2 Die Bestätigung der Anmeldung muss folgende Daten enthalten:

- Absender: VNB (Marktpartneridentifikationsnummer)
- Empfänger: MDLN (Marktpartneridentifikationsnummer)
- Kategorie / Nachrichtenname: „Bestätigung der Anmeldung“
- Zählpunkt der Entnahmestelle (Adresse, Nummer)
- Ab/ Auslesezeitpunkt
- Ab/ Ausleseturnus
- Umfang der Messdaten (Messgröße, z.B. OBIS-Kennziffer)
- Beginnstermin, der Beginnstermin stimmt regelmäßig mit dem vom Anschlussnutzer mitgeteilten Termin überein

4 Prozessende Messung

4.1 Die Abmeldung muss die folgenden Daten enthalten:

- Absender: MDLA (Marktpartneridentifikationsnummer)
- Empfänger: VNB (Marktpartneridentifikationsnummer)
- Kategorie: „Abmeldung“
- Zählpunkt der Entnahmestelle (Adresse, Nummer)
- Endtermin
- Grund der Abmeldung (Transaktionsgrund)

4.2 Die Bestätigung der Abmeldung muss folgende Daten enthalten:

- Absender: VNB (Marktpartneridentifikationsnummer)
- Empfänger: MDLA (Marktpartneridentifikationsnummer)
- Kategorie: „Bestätigung der Abmeldung“
- Zählpunkt der Entnahmestelle (Adresse, Nummer)
- Endtermin

5 Prozess Durchführung der Messung

5.1 Informationen zum Messvorgang:

- Absender:
 - MDL (Marktpartneridentifikationsnummer, Name, Adresse)
 - bei im Handelsregister eingetragenen Firmen auch Registergericht und Registernummer
- Empfänger: VNB (Marktpartneridentifikationsnummer, Name, Adresse)
- Zählpunkt der Entnahmestelle (Adresse, Nummer)
- Kategorie: „Messwertübermittlung“
- Datum der Messung
- Messgröße (z.B. OBIS-Kennzahl)
- Messwerte entsprechend dem in der Bestätigung der Anmeldung vorgegebenen Umfang

- Statusinformation
- Ableseart (z.B. Ablesung durch den Letztverbraucher, Ablesung durch den MDL)
- Ablesegrund

Anlage 3 Geschäftsprozesse zum Messstellenbetreiber-/Messdienstleisterwechsel

1 Vorbemerkung

- 1.1 Nach Umsetzung einer bundeseinheitlichen Richtlinie (z.B. VDN-Richtlinie Datenaustausch und Mengenbilanzierung, Kap. 7 Messstellenbetreiberprozesse) werden nachfolgend beschriebene Prozesse entsprechend seitens des Netzbetreibers angepasst. Bis zu einer entsprechenden Anpassung gelten die nachfolgenden, in dieser Anlage benannten Regelungen.
- 1.2 Turnusablesungen im Gebiet des Netzbetreibers finden jährlich zum Jahresende statt (Stichtag 31.12.).

2 Anmeldung der Messstelle

- 2.1 Der Messstellenbetreiber (MSB) / Messdienstleister (MDL) meldet die Messstelle unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Übernahme des Messstellenbetriebs / Messung beim Netzbetreiber unverzüglich mit einer Frist von 1 Monat zum Ablauf des Folgemonats an. Voraussetzung ist eine vorhandene Kündigungsbestätigung des vorherigen MSB / MDL. Bezüglich der notwendigen Angaben zur Identifizierung der Messstelle sind die Vorgaben von § 14 Abs. 4 StromNZV bzw. § 37 Abs. 4 GasNZV zu beachten. Der Netzbetreiber hat die Anmeldung der Messstelle mit Angabe des erforderlichen Funktionsumfangs der Messung unverzüglich, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anmeldung zu bestätigen oder abzulehnen. Wird die Anmeldung vom Netzbetreiber abgelehnt, so ist diese Ablehnung zu begründen.
- 2.2 Ist der Netzbetreiber gleichzeitig bisheriger Messstellenbetreiber, teilt der Netzbetreiber mit der Bestätigung der Anmeldung dem MSB / MDL alle der Messstelle zugehörigen Geräte und Einrichtungen mit (z. B. Zähler, Zusatzeinrichtungen im eichrechtlichen Sinne, Mengenumwerter für Gase, Strom- und Spannungswandler, Kommunikationseinrichtungen, Tarifschaltgeräte, Isolierstoffmontageplatte für Wandlermessungen).
- 2.3 Die Verantwortung für den Messstellenbetrieb / Messung beginnt mit der gemäß Ziffer 2.1 vom Netzbetreiber mitgeteilten und bestätigten Übernahme der Messstelle vom bisherigen MSB / MDL oder Netzbetreiber.

3 Abmeldung der Messstelle

- 3.1 Wird der Vertrag zwischen Anschlussnehmer und MSB / MDL über den Messstellenbetrieb / Messung der Messstelle beendet, meldet der MSB / MDL die Messstelle beim Netzbetreiber unverzüglich, spätestens 4 Wochen vor der geplanten Stilllegung ab. Die Bearbeitung der Abmeldung durch den Netzbetreiber hat unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Eingang der Kündigung zu erfolgen.
- 3.2 Ist der Netzbetreiber nachfolgender Messstellenbetreiber, ist zwischen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber eine Vereinbarung über die Verfahrensweise bezüglich der vorhandenen Messgeräte des Messstellenbetreibers zu treffen, z.B. Regelungen über den Ausbau.
- 3.3 Der Messstellenbetrieb / die Messung für den alten MSB / MDL endet mit dem vom Netzbetreiber bestätigten Endtermin.

4 Durchführung der Messung

- 4.1 Der Messdienstleister führt die Messung unaufgefordert erstmals zum Beginnstermin durch, danach zu den vom Netzbetreiber vorgegebenen Turnusabesezeitpunkten.
- 4.2 Der Netzbetreiber informiert den Messdienstleister außerdem über aperiodische Ablesungen (z.B. bei Lieferantenwechsel) mit dem notwendigen Termin.

5 Meldung Geräteeinbau, -wechsel oder -ausbau

- 5.1 Zur Meldung von Geräteeinbau, -wechsel oder -ausbau verwendet der Messstellenbetreiber die vom Netzbetreiber vorgegebenen Zählerscheine. Die Zählerscheinformulare werden dem Messstellenbetreiber vom Netzbetreiber elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Mitteilung über einen Umbau der Messeinrichtung ist dem Messstellenbetreiber 20 Werktage vor dem geplanten Termin mitzuteilen. Dieser muss unverzüglich die Anforderungen prüfen und zustimmen oder ablehnen. Die Zählerscheine sind dem Netzbetreiber spätestens 5 Werktage nach der Montage zuzusenden.
- 5.2 Bei fernablesbaren Zählern oder Zusatzeinrichtungen erfolgt der Einbau oder Wechsel von Geräten im rechtzeitigen Zusammenwirken zwischen Messstellenbetreiber und der ZFA-Leitstelle des Netzbetreibers unter vollständiger Erfassung des Lastgangs des Ausbaugerätes und einer Testabfrage des neuen Gerätes. Der Zählerwechsel erfolgt grundsätzlich am 1. Werktag eines Monats.
- 5.3 Zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufes sind neue Gerätekonstellationen vorab mit dem Netzbetreiber bezüglich Kompatibilität mit der Zählerfernablesung abzustimmen.

6 Ausbau von Geräten des Netzbetreibers

- 6.1 Sofern der Netzbetreiber bisheriger Messstellenbetreiber ist und keine andere Regelung zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber getroffen wurde, baut der Messstellenbetreiber die im Eigentum des Netzbetreibers befindlichen Geräte aus. Der Messstellenbetreiber informiert den Netzbetreiber unverzüglich über den Ausbau. Die ausgebauten Messgeräte werden durch den Messstellenbetreiber unverzüglich an den Netzbetreiber übergeben (siehe Anlage 4).

7 Änderung des Zählverfahrens oder der Tarifierung

- 7.1 Das Zählverfahren oder die Tarifierung wird vom Netzbetreiber vorgegeben. Zählverfahren bzw. Tarifierung können nur mit Wirkung für die Zukunft frühestens mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende geändert werden. Bezüglich der Abwicklung bei einer Änderung des Zählverfahrens oder der Tarifierung stimmen sich der Netzbetreiber und der Messstellenbetreiber rechtzeitig im Vorhinein ab.

Anlage 4 Ansprechpartner und Adressen

1 Ansprechpartner auf Seiten der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH

1.1 Die Postanschrift lautet:

- Stadtwerke Wolmirstedt GmbH
Netznutzungsmanagement
Samsweyer Straße 22
39326 Wolmirstedt

1.2 Mailadresse allgemein:

- edm-messwesen@stadtwerke-wolmirstedt.de

1.3 Ansprechpartner:

- Anmeldung bzw. Abmeldung (Bestätigung) Messdienstleistung:
 - Frau von Rauchhaupt
 - Tel.: (039201) 557-0
- Netzbetreiberprozesse
 - Sollten Sie Fragen zu den einzelnen Prozessen haben, stehen Ihnen unsere Mitarbeiter, Mo-Do 8:00 – 16:00 Uhr und Fr 8:00 – 12:00 Uhr, unter der Telefonnummer (039201) 557-0 zur Verfügung.

2 Ansprechpartner auf Seiten des Messdienstleisters

2.1 Die Postanschrift lautet:

-
.....
.....
.....
.....

2.2 Mailadresse allgemein:

-

2.3 Ansprechpartner:

- Anmeldung bzw. Abmeldung (Bestätigung) Messdienstleistung:
 -
 -
- Störungsdienst und Datentransfer
-
-

Anlage 5a Freigabe und Inbetriebnahme von Messeinrichtungen im Elektrizitätsnetz der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH

1 Grundlagen

- 1.1 Bei der Freigabe und Inbetriebsetzung von elektrischen Anlagen sind sämtliche gesetzlichen Vorschriften, Normen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik in den jeweils gültigen Fassungen, und folgende Vorschriften und Richtlinien, zu beachten:
- Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
 - DIN (EN) / VDE Bestimmungen
 - VDEW Richtlinien
 - PTB Richtlinien
 - Anerkannte Regeln der Technik
 - Niederspannungsanschlussverordnung – NAV
 - Technische Mindestanforderungen des Netzbetreibers
 - Bundesimmissionsschutzgesetz
- 1.2 Auf der vorgenannten Grundlage sind bei der Freigabe und Inbetriebsetzung von Messeinrichtungen vom Messstellenbetreiber die nachfolgenden Anforderungen zu erfüllen.

2 Messeinrichtungen in Niederspannung

- 2.1 Die Inbetriebnahme der elektrischen Anlage (inklusive der Messeinrichtung) bis zur ersten Trenneinrichtung nach dem Hausanschluss erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten nach Vorliegen der Fertigstellungsanzeige des eingetragenen Installationsunternehmens der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers.
- 2.2 Befindet sich zwischen Hausanschluss und Messeinrichtung keine Trennvorrichtung (z. B. Zählervorsicherung), so ist zusätzlich eine schriftliche Errichterbestätigung für die Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber erforderlich.
- 2.3 Eine Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses nach einer Änderung, Wartung oder Instandsetzung der Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber erfolgt durch den Netzbetreiber.
- 2.4 Als Errichterbestätigung verwendet der Messstellenbetreiber das Formular „Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz“. Unter „auszuführende Arbeiten“ ist „Messstellenbetrieb“ anzugeben. Mit der Unterschrift des Messstellenbetreibers wird die Freigabe zur Inbetriebsetzung der Messeinrichtung erteilt und sie kann unter Spannung gesetzt werden.

3 Messeinrichtungen in Mittelspannung

- 3.1 Die Inbetriebnahme der elektrischen Anlage (inklusive der Messeinrichtung) bis zur ersten Trenneinrichtung nach dem Übergabeschalter erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten nach Vorliegen der erforderlichen Errichterbestätigungen.
- 3.2 Befindet sich zwischen Übergabeschalter und der Messeinrichtung keine Trennstelle, so ist eine schriftliche Errichterbestätigung gemäß Berufsgenossenschaftlicher Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGV) für die Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber erforderlich.
- 3.3 Eine Wiederinbetriebnahme am Netzanschlusspunkt nach einer Änderung, Wartung oder Instandsetzung der Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber erfolgt durch den Netzbetreiber.

4 Messeinrichtungen in Hochspannung

- 4.1 Freigabe und Inbetriebnahme von Messeinrichtungen in der Hochspannung sind individuell zwischen Messstellenbetreiber und Netzbetreiber abzustimmen.

5 Dokumentation

- 5.1 Der Messstellenbetreiber ist Anlagenverantwortlicher für die Messeinrichtung und die der Messeinrichtung zugehörigen Anlagenteile. Mit der Anzeige der Messstelle beim Netzbetreiber und der Übermittlung der Messgerätedaten entsprechend der Anforderungen dieses Vertrages dokumentiert der Messstellenbetreiber zugleich die ordnungsgemäße Installation und Inbetriebnahme der Messeinrichtung und der zugehörigen Anlagenteile.

6 Plombierung

- 6.1 Ungemessene und/oder offene Anlagenteile sind in geeigneter Weise vor unberechtigter Energieentnahme und Manipulation zu schützen.
- 6.2 Der Messstellenbetreiber oder dessen Beauftragte führen Plombierungen nur für unmittelbar zur Messeinrichtung gehörende Anlagenteile durch (z. B. Klemmdeckel, Zählerplätze). Die Plombierung muss so gestaltet sein, dass ein Rückschluss auf das plombierende Unternehmen möglich ist.
- 6.3 Werden im Zuge von Arbeiten Plombierungen anderer Anlagenteile entfernt oder beschädigt, so ist der Netzbetreiber unverzüglich schriftlich zu informieren. Besteht eine Vereinbarung des Installations- bzw. Messstellenbetreiberunternehmens mit dem Netzbetreiber zur Wiederplombierung, so ist die Wiederplombierung unverzüglich durchzuführen.

Anlage 5b Freigabe und Inbetriebnahme von Messeinrichtungen im Gasnetz der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH

1 Grundlagen

- 1.1 Bei der Freigabe und Inbetriebsetzung von gastechnischen Anlagen sind sämtliche gesetzlichen Vorschriften, Normen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik in den jeweils gültigen Fassungen, und folgende Vorschriften und Richtlinien, zu beachten:
- Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV
 - Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)
 - DIN (EN)-Bestimmungen
 - DVGW Regelwerk, insbesondere TRGI
 - TRF bei Flüssiggasanlagen
 - PTB Vorschriften
 - jeweilige Landesbauordnung
 - anerkannte Regeln der Technik
 - Technische Mindestanforderungen des Netzbetreibers sowie die ggf. im Internet veröffentlichten und bei Vertragsabschluss übergebenen weitergehenden Anforderungen des Netzbetreibers
 - Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
 - Bundesimmissionsschutzgesetz
- 1.2 Auf der vorgenannten Grundlage sind bei der Freigabe und Inbetriebsetzung von Messeinrichtungen vom Messstellenbetreiber die nachfolgenden Anforderungen zu erfüllen.

2 Freigabe und Inbetriebnahme der Messeinrichtungen

- 2.1 Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses und gegebenenfalls des Druckregelgerätes erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten nach erfolgtem Einbau der Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber oder dessen Beauftragten. Die Inbetriebnahme der Messeinrichtung erfolgt durch den Messstellenbetreiber oder dessen Beauftragten im Rahmen der Inbetriebnahme des Netzanschlusses. Die Inbetriebnahme der Gasinstallationsanlage erfolgt durch ein eingetragenes bzw. zertifiziertes Installationsunternehmen. Erforderliche terminliche Abstimmungen sind zwischen Messstellenbetreiber, Installationsunternehmen, Netzbetreiber oder dem jeweils Beauftragten rechtzeitig vorzunehmen.
- 2.2 Sollten Arbeiten an der Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber eine Außerbetriebnahme des Hausanschlusses erfordern, so ist für die Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses nach Durchführung aller Arbeiten eine schriftliche Fertigstellungsanzeige für die Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber erforderlich.

3 Dokumentation

- 3.1 Der Messstellenbetreiber ist Anlagenverantwortlicher für die Messeinrichtung und die der Messeinrichtung zugehörigen Anlagenteile. Mit der Anzeige der Messstelle beim Netzbetreiber und der Übermittlung der Messgerätedaten entsprechend der Anforderungen der Anlagen 1 und 4 dieses Vertrages dokumentiert der Messstellenbetreiber zugleich die ordnungsgemäße Installation und Inbetriebnahme der Messeinrichtung und der zugehörigen Anlagenteile.

4 Plombierung

- 4.1 Ungemessene und/oder offene Anlagenteile sind in geeigneter Weise vor unberechtigter Energieentnahme und Manipulation zu schützen. Der Messstellenbetreiber oder dessen Beauftragte führen Plombierungen nur für unmittelbar zur Messeinrichtung gehörende Anlagenteile durch (z.B. Klemmdeckel, Zählerplätze). Die Plombierung muss so gestaltet sein, dass ein Rückschluss auf das plombierende Unternehmen möglich ist. Werden im Zuge von Arbeiten Plombierungen anderer Anlagenteile entfernt oder beschädigt, so ist der Netzbetreiber unverzüglich schriftlich zu informieren. Besteht eine Vereinbarung des Installations- bzw. Messstellenbetreiberunternehmens mit dem Netzbetreiber zur Wiederplombierung, so ist die Wiederplombierung unverzüglich durchzuführen.